Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Bruchstück eines saturnischen Rituals.

In Rom besaß man eine Reihe von Handbüchern, die zum Gebrauche derjenigen bestimmt waren, welche ein Amt antraten, und übereinstimmend den Titel de officio consulis u. s. w. führten. Diese Art der Literatur hat zuerst Mercklin im Philologus IV S. 414 ff. im Zusammenhange mit den übrigen isagogischen Schriften der Römer besprochen. Wie derselbe richtig bemerkt, kam diese Instruction durch Bücher erst spät auf; in den guten Zeiten der Republik war es ohne Zweifel die mündliche Tradition, welche den neuen Consul u. s. w. neben den commentariis seiner Vorgänger über die Pflichten und die Formen seines Amtes belehrte. Ich glaube nun ein Zeugniß dafür aufgefunden zu haben, daß in der alten Zeit Regeln über das Verhalten der Magistrate in Versen und zwar in Saturniern existirten, die man in Uebereinstimmung mit dem ächten römischen Sprachgebrauch carmina de officio consulis u. s. w. nennen dürfte. Bei Velius Longus S. 2234 P findet sich nämlich ein Saturnier, den ich für ein derartiges carmen de officio consulis in Anspruch nehmen möchte. Die Worte des Grammatikers sind folgende: talis quaestio est circa cohortes et coortes: ubi diversam esse significationem voluerunt grammatici, ut coortes sint villarum unde homines cooriantur pariter. oriri enim apud antiquos surgere frequenter significabat, ut apparet in eo quod dicitur 'oriens consul magistrum populi dicat'; quod est surgens. at cohortes militum a mutua cohortatione u. s. w. Oriens — dicat ist, ohne daß man zu einer Transposition oder andern Correctur seine Zuflucht zu nehmen braucht, ein regelrechter Saturnier, wenn man nämlich sich daran erinnert, daß es eine ältere Form povpulus gegeben haben muß, die dem auf Inschriften vorkommenden povblicum entspricht. Vergl. Ritschl, de mil. Popil. etc. S. 37. Daß es aber ein alter Spruch ist, den Velius anführt, beweist die Bedeutung von oriri, welches apud antiquos synonym mit surgere war, ferner die Bezugnahme auf die Wahl des Dictators, der noch dazu nach alter Weise magister populi genannt wird. Auffallend ist es, daß Velius den Spruch so citiert, als wenn derselbe noch zu seiner Zeit, wo man doch an einen Dictator nicht mehr dachte, im Gebrauche gewesen; dies erklärt sich am einfachsten durch die Annahme, daß Velius die ganze Bemerkung pure von einem Autor der republikanischen Zeit entlehnt hat. Auch sonst zeichnet sich der Spruch durch die Anwendung des technischen Ausdrucks aus, indem der Act der Ernennung durch dicere bezeichnet wird. Daß ferner der Consul oriens den Dictator ernennen sollte, erläutern Dionys. 11, 20 und Livius 23, 22, welche bezeugen, daß der Consul jenen Act gleich nach der nächsten auf das Senatusconsult folgenden Mitternacht vorzunehmen hatte. Aus einem Gesetze können übrigens die Worte nicht

genommen sein; dagegen spricht die Art, wie Velius die Worte anführt: in eo quod dicitur.

A. Reifferscheid.

Zu Sueton's Vita Terentii.

In den Ciceronischen Versen

Tu quoque, qui solus lecto sermone, Terenti,
Conversum expressumque latina voce Menandrum
In medium nobis sedatis *motibus* effers,
Quiddam come loquens atque omnia dulcia *miscens*

steckt noch ein Fehler. Mit Recht nimmt Fr. Bücheler Anstoß an dem *effers*. Latina voce expressum effers ließ sich sagen wie verbum de verbo expressum extulit bei Terenz: aber dann ohne in medium (nobis), und auch so mit mattem Gedanken. An die Bedeutung aber zu denken, in der vocem in vulgus efferre, clandestina consilia efferre und Aehnliches gesagt wird, verbietet das Sachverhältniß; die Menandrischen Komödien, seit einem halben Jahrhundert den Römern oft genug vorgeführt durch Plautus und Cäcilius, waren doch eben darum zu Terentius Zeit nichts so Verborgenes mehr, daß von diesem gesagt werden konnte „du bringst sie uns in die Oeffentlichkeit heraus". Aber wohl nicht *de*fers, wie B. vermuthete, wird Cicero geschrieben haben, sondern *affers*. Natürlich nicht, weil zufällig so in der jüngern Pariser Hds. (nicht in der alten) wirklich steht, sondern weil er auch anderwärts ähnlich geschrieben hat, wie de offic. I, 7, 22 communes utilitates *in medium afferre*. Das hatten zwar auch die Vorgänger schon gethan, aber nicht sedatis motibus, und in Cicero's Sinne auch wohl nicht *latina* voce. (Bei dieser Gelegenheit sei der Druckfehler 662 statt 622 in Reifferscheid's 'Suetoni reliquiae' S. 512 Z. 8 berichtigt.)

F. R.

Zu Cicero's Briefen (ad Att. IV, 2).

Unter den Briefen Cicero's ad Atticum die überhaupt, wie keine andere Schrift des großen Römers, der Meisterhand eines kritischen Restaurator noch immer entgegensehn, ist in diplomatischer Hinsicht besonders interessant IV, 2, worin Cicero seinem Freunde von den Verhandlungen über sein Haus vor dem Collegium der Pontifices und im Senate Mittheilungen macht. Zur Wiederherstellung des früher sehr corrumpirten Textes ist durch die vereinten Bemühungen von Victorius, Manutius und Corradus, wie es scheint, das Möglichste geleistet; besondere Erwähnung verdient die höchst glückliche Conjectur des Victorius § 2: oratio *iuventuti* nostrae deberi non potest, statt des handschriftlichen oratio *iubent ut* nostrae debere (oder